

Zahlungsverkehr mit Akkreditiven

- No. 59 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die Abwicklung nationaler und internationaler Handelsgeschäfte erfolgt üblicherweise nur unter Beachtung ausgewogener Sicherungsinteressen von Käufer und Verkäufer. Der Idealfall, daß die zu liefernde Ware Zug um Zug gegen sofortige Zahlung ausgehändigt werden kann, tritt in der Praxis nur in begrenztem Umfang auf. Bei der hoch arbeitsteiligen und über große Distanzen wirkenden wirtschaftlichen Verflechtung haben sich hingegen andere Instrumente herausgebildet.

Wenn also der Verkäufer seine Forderungen nicht im Wege der Vorkasse oder Zug um Zug erhält, erwartet er zumindest eine Kaufpreissicherung durch Garantie eines Dritten mit einwandfreier Bonität. Während im Inland und inzwischen zunehmend auch innerhalb der EG einfache Vertragserfüllungsbürgschaften der nationalen Banken genutzt werden, hat im internationalen Zahlungsverkehr hingegen das Akkreditiv überragende Bedeutung.

Im Verkehr mit Akkreditiven entstehen Beziehungen mit mehreren Beteiligten; der Importeur (Auftraggeber) beauftragt dabei seine Bank (Akkreditivbank), gegenüber dem Exporteur (Begünstigter) die versprochenen Zahlungen zu leisten. Meist ist noch die Bank des Exporteurs eingebunden, die das Akkreditiv entweder lediglich ankündigt (avisiert) oder bestätigt (bestätigtes Akkreditiv). Das Wesen des Dokumentenakkreditivs liegt darin, daß die Auszahlung nur erfolgt, wenn der Begünstigte die vom Auftragnehmer genau bezeichneten Dokumente über die erbrachte Gegenleistung vorlegt. Solche Dokumente, zumeist Orderpapiere, sind Frachtbriefe, Versicherungsscheine, Konnossemente und sonstige Transportdokumente.

Akkreditive werden in verschiedenen Ausprägungen verwendet. Das widerrufliche Akkreditiv kann bis zur Zahlung oder sonstiger Einlösung ohne Anzeige an den Begünstigten geändert oder aufgehoben werden; der Wert ist daher nur gering. Das

unwiderrufliche Akkreditiv löst hingegen eine feststehende Verpflichtung der Akkreditivbank gegenüber dem Begünstigten aus, die ohne dessen Zustimmung während der Gültigkeitsdauer des Akkreditivs nicht mehr aufgehoben werden kann. Eine erleichterte Handhabung wird auch durch die Einschaltung einer weiteren Bank beim Begünstigten erreicht. Dabei dient das nicht bestätigte, lediglich avisierte Akkreditiv der Zahlungserleichterung. Das bestätigte Akkreditiv berechtigt den Begünstigten hingegen unmittelbar gegenüber der bestätigenden Bank, so daß er auf diese Weise die Garantie einer Bank aus seinem Zugriffsbereich erhalten kann. Eine solche Akkreditivbestätigung erfolgt natürlich nur, wenn die eröffnende Bank gegenüber der bestätigenden selbst ein Guthaben unterhält oder aber entsprechende Bonität aufweist. Dieses ist im ost-europäischen Handel gerade bei den dort neu entstandenen Banken häufig noch nicht sichergestellt.

Einheitliche Richtlinien für Dokumentenakkreditive

Im internationalen Verkehr berühren Akkreditive regelmäßig die Rechtssysteme verschiedener Länder. Dies hat zur Folge, daß etwaige Streitfragen in verschiedenen Staaten unterschiedlich ausgelegt werden können. Außerdem sind Akkreditive in den wenigsten Ländern eingehend gesetzlich geregelt.

Dies hat bereits früh das Bedürfnis der internationalen Wirtschaft ausgelöst, einheitliche Abwicklungsregeln zu schaffen. Die Internationale Handelskammer, Paris, ICC, hat daher erstmals 1933 ein abgestimmtes Regelwerk vorgelegt, die Einheitlichen Richtlinien für Dokumentenakkreditive (ERA oder UCP-Uniform Customs and Practice for Documentary Credits). Diese Richtlinien haben keinen Gesetzescharakter, auch nicht den eines internationalen Handelsbrauches, sondern müssen unter den Beteiligten ausdrücklich wie allgemeine Geschäftsbedingungen, vereinbart werden. Sie gehen dann aber als speziellere Regelungen eventuellen

nationalen Vorschriften vor, sofern diese nicht zwingend sind.

Die ERA regeln nur die reine Zahlungsabwicklung über Dokumentenakkreditive; sie lassen das Grundgeschäft, also den Kauf- und Liefervertrag unberührt. Sie treffen insbesondere keine Regelungen zu anwendbarem Recht des Kaufvertrages, Erfüllungsort oder Gerichtsstand und führen auch nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs bei der Internationalen Handelskammer in Paris. Derartige Regeln müssen im Rahmen des Grundgeschäftes und unter Beachtung des dort bereits geltenden internationalen Rechts getroffen werden.

Neue Regeln der ERA 500

Seit dem Bestehen sind die ERA bereits mehrfach, zumeist in Abständen von zehn Jahren, geändert worden. Die Novellierungen dienen der Berücksichtigung inzwischen getätigter Erfahrungen aus praktischer Abwicklung und aufgetretenen Streitfragen, tragen aber auch den veränderten Techniken und Praktiken im internationalen Handels- und Warenverkehr Rechnung. So sind etwa durch die Einführung der Containertransporte und durch die elektronische Dokumentenverarbeitung wichtige Neuerungen in dem formsensiblen Abwicklungsverfahren erforderlich geworden.

Die aktuelle Änderung tritt unter der Bezeichnung ERA 500 (ICC-Richtlinien 1993) zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Wegen der vorübergehend noch weiter geltenden ERA 400 sollte bei Richtlinienvereinbarungen deren genaue Bezeichnung angegeben werden.

Die ERA 500 gliedern sich in mehrere Kapitel; sie befassen sich zunächst mit allgemeinen Regeln und Begriffsbestimmungen, sodann mit Form und Anzeige von Akkreditiven, Haftung und Verantwortlichkeit der Beteiligten, mit den Arten der Dokumente, verschiedenen Einzelregelungen und der Übertragbarkeit von Akkreditiven sowie der Abtretung von Akkreditivlösen. Dabei ist der grundsätzliche Aufbau der ERA unverändert geblieben, jedoch auf 49 Artikel gestrafft.

Die inhaltlichen Änderungen ziehen sich hingegen durch die gesamte Struktur der Richtlinie.

Stellung der Banken

Neuerdings können Banken auch Akkreditive im eigenen Namen eröffnen (stand-by letters of credit). Dabei handelt es sich um eine neue Finanzierungsform. Ausländische Filialen einer Bank werden neuerdings als "andere Bank" betrachtet.

Unwiderrufliche Akkreditive

Die Ausstellung von widerruflichen Akkreditiven kommt höchst selten vor; die Unwiderruflichkeit mußte jedoch extra erklärt werden. Dieser Grundsatz wurde durch die ERA 500 umgekehrt; falls also keine gesonderte Bezeichnung besteht, gelten die Akkreditive als unwiderruflich.

Änderung von Akkreditiven

Falls die eröffnende Bank das Akkreditiv ändert, ist sie auch an diese Änderung unwiderruflich gebunden. Das gleiche gilt für die bestätigende Bank, wenn die Bestätigung die Änderung mit erfaßt. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, daß der Begünstigte nun die Annahme oder Zurückweisung von Änderungen gegenüber der ihm anzeigenden Bank mitteilen muß. Er hat jedoch das Recht, bis zum Zeitpunkt der Dokumentenvorlage die Änderung zurückzuweisen. Um hier Unsicherheiten zu vermeiden, sollte der Importeur bei Akkreditivänderungen zusätzlich vereinbaren, daß deren Annahme oder Ablehnung nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich ist. Teilweise Annahmen von Änderungen sind unzulässig.

Negoziierung

Der Begriff, der die Erfüllung aus dem Akkreditiv umschreibt, wurde häufig unterschiedlich verstanden. Die ERA 500 stellen klar, daß nicht bereits die Dokumentenprüfung, sondern erst die Zahlung von Geld gegen Dokumente eine Erfüllungshandlung darstellt.

Dokumentenprüfung

Streitfragen waren immer wieder über die Intensität der Dokumentenprüfung durch die Bank aufgetreten. Denn sowohl eine zu großzügige als auch eine zu formalistische Prüfungspraxis bergen Risiken für die eine bzw. andere Vertragsseite. Ob die nun getroffene Regelung, die Prüfung nach dem Standard internationaler Bankpraxis durchzuführen, diese Risiken und Konflikte in Zukunft vermeidet, bleibt abzuwarten.

Jedenfalls muß künftig die prüfende Bank innerhalb von sieben Tagen die Dokumente akzeptieren oder zurückweisen. Bislang war lediglich eine "angemessene" Prüfungsfrist gefordert, deren Dauer sehr unterschiedlich ausgelegt wurde.

Nicht dokumentäre Klausel

Zu mehr Klarheit führt vermutlich die neue Regelung zu Vertragsbedingungen, die sich zwar schriftlich niedergeschlagen haben, jedoch nicht durch Dokumente nachweisbar sind. Solche Klauseln beziehen sich häufig auf Begleitumstände des Versandes wie Ankunftszeit, Verpackung usw. Da die Erfüllung derartiger Bedingungen nicht rein formal nachgewiesen werden kann, ist deren Einhaltung von der prüfenden Bank auch nicht zu beachten.

Unstimmige Dokumente

Ein besonderes Problem stellen unstimmige Dokumente dar, also solche, die sich nicht mit den förmlichen Erfordernissen aus dem Akkreditiv decken. Hier liegt eine häufige Ursache für Zurückweisungen von Akkreditiveinlösungen. Um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, muß künftig auch die bestätigende Bank oder eine von ihr zur Abwicklung eingeschaltete Bank (benannte Bank) entsprechende Mängel rügen, nicht mehr nur die ausstellende Bank. Dies hat auch innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen, so daß die Zahlungsabwicklung wesentlich beschleunigt werden kann.

Kostenhaftung

Die ERA 500 regeln nun eindeutig, daß jeweils der Auftraggeber die aus der Akkreditivabwicklung entstehenden Kosten und Spesen zu tragen hat. Das gleiche gilt für die Rembours-Kosten.

Unterzeichnung von Dokumenten

Eine für die Praxis des Exporteurs wesentliche Bedeutung liegt in der Vereinfachung der Unterschriftsleistung. Handschriftliche Unterschriften sind im modernen Massenverkehr von Waren in der Regel nicht mehr realisierbar; die ERA akzeptieren daher auch Faksimilé, Stempel oder andere Mittel, insbesondere durch Techniken der elektronischen Datenverarbeitung.

Verschiedene Transportdokumente

Den unterschiedlichen Abwicklungstechniken tragen die ERA 500 insofern besonders Rechnung, als sie die verschiedenen Papiere einzeln berücksichtigen:

- Seekonnossement
- nicht begebbarer Seefrachtbrief
- Charterpartie-Konnossement
- multimodales Transportdokument
- Lufttransportdokument
- Dokumente des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschifftransports
- Kurierempfangsbestätigung und Posteinlieferungsschein
- von Spediteuren ausgestellte Transportdokumente.

Bei den Klauseln, die im Prinzip gleich aufgebaut sind, ist zu beachten, daß künftig auch die Eigenschaft der Unterzeichner angegeben werden muß. Dies sollte aus Sicherheitsgründen selbst bei der Verwendung eigener Briefbögen beachtet werden.

Auch für Umladungen ergeben sich Vereinfachungen. Selbst wenn in den Akkreditivbedingungen ein Verbot von Umladungen vorgesehen ist, akzeptieren die Banken entsprechende Dokumente, sofern der Transport durch ein und dasselbe Dokument gedeckt ist.

Aus den einzelnen Klauseln zu den verschiedenen Transportdokumenten ergeben sich im weiteren noch mehrere zu beachtende Detailregelungen.

Erhöhung der Versicherungsdeckung

In Fällen, in denen die Höhe der Versicherung für den Warenwert nicht anderweitig bestimmt ist, sehen die ERA 500 nun eine 110 %-ige Deckung vor. Diese Regelung lehnt sich an die INCOTERMS 1990 an, nach denen der Kaufpreis zumindestens zu 110 % versichert sein muß, um entsprechende Kosten mit abzudecken.

Qualität der Handelsrechnungen

Die neuen Richtlinien beenden die vereinzelt anzutreffende Praxis, auch Handelsrechnungen Dritter, nicht des Begünstigten, zu akzeptieren. Andererseits stellen sie klar, daß eine Unterschrift nicht zwingendes Formerfordernis einer Handelsrechnung ist.

Minderinanspruchnahmen

Da das Akkreditiv sämtliche Kosten des Handelsgeschäfts abdecken soll, sind darin auch die Aufwendungen für den Transport enthalten. Stellen diese sich nachträglich als niedriger heraus und werden auch nur niedriger in Rechnung gestellt, handelte es sich bisher um eine Dokumentenabweichung, die die Auszahlung aus dem Akkreditiv blockierte. Künftig sind Unterschreitungen des Akkreditivbetrages bis zu 5 % zulässig. Allerdings muß die Warenmenge in vollem Umfang und unter Einhaltung der vereinbarten Einzelpreise geliefert worden sein.

Verfalldatum und Vorlageort

Neben dem Verfalldatum muß künftig auf dem Akkreditiv zwingend der Vorlageort vermerkt sein. Da dies jedoch der gängigen Praxis entspricht, ergeben sich hieraus wenig Änderungen. Hinsichtlich des Verfalldatums ist nun klaggestellt, daß innerhalb dieser Frist auch die Dokumente vorgelegt werden müssen.

Unklare Ausdrücke werden künftig entweder nicht mehr zu beachten sein, so etwa " erstklassig / gut bekannt " usw. Sich auf die Verladung beziehende Begriffe wie " prompt / unverzüglich / baldmöglichst " werden als Frist von 30 Tagen nach Akkreditiv-Eröffnungsdatum betrachtet.

Übertragungen und Akkreditivänderungen

Eine der wesentlichen Neuerungen der ERA 500 liegt in der Behandlung der Übertragung von Akkreditiven und der damit in Zusammenhang stehenden Änderungen. Hintergrund ist, daß der Begünstigte (Erstbegünstigte) seine Stellung auf einen anderen übertragen kann (Zweitbegünstigter). Änderungen mußten bislang zunächst vom Erstbegünstigten und konnten erst dann vom Zweitbegünstigten akzeptiert werden. Mangels Interesse war die Akzeptanz des Erstbegünstigten dabei nicht immer zu erzielen. Künftig muß der Erstbegünstigte seiner übertragenden Bank erklären, ob er Änderungen zunächst an sich selbst angezeigt haben will oder ob die Bank unmittelbar Änderun-

gen dem Zweitbegünstigten anzeigen darf. Aus Sicht des Erstbegünstigten kann es dabei häufig von Vorteil sein, seine Rechtsstellung nicht aufzugeben.

Sofern Teile eines Akkreditivs auf mehrere Zweitbegünstigte übertragen werden, war bislang nicht eindeutig geklärt, welche Auswirkungen dies bei Ablehnung von Änderungen durch die Zweitbegünstigten hatte. Die neuen ERA sehen nun vor, daß die Ablehnung durch einen Zweitbegünstigten die Möglichkeiten der anderen Zweitbegünstigten unberührt läßt.

15. November 1993

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne
Beate Seklejtshuk, Dr. Aléna Cerna, Ildiko Gaal
Theodor Kokkalas, Girana Anuman-Rajadhon

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.